

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/3/21 3Ob216/00m, 6Ob223/06x, 10Ob74/10w, 7Ob166/10b, 10ObS118/10s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.2001

Norm

ABGB §140 Ba

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates 31968R0259 Statut der Beamten der EG Art67

Rechtssatz

Bei den Familienzulagen nach Art 67 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (Beamtenstatut) handelt es sich gemäß Art 62 Abs 3 dieses Statuts um Bestandteile der Dienstbezüge des Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Anrechnung der Direktzahlungen des Dienstgebers des Unterhaltpflichtigen auf dessen Unterhaltpflichten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 216/00m

Entscheidungstext OGH 21.03.2001 3 Ob 216/00m

- 6 Ob 223/06x

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 223/06x

Auch; Beisatz: Nach dem maßgeblichen Schweizer Recht handelt es sich um einen Anspruch des Vaters, wobei die Leistung aber direkt an die Kinder ausbezahlt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Kinderrente nach Schweizer Recht den Unterhaltpflichtigen von seiner Unterhaltpflicht in diesem Ausmaß entlasten soll. (T1)

- 10 Ob 74/10w

Entscheidungstext OGH 30.11.2010 10 Ob 74/10w

Auch; Beisatz: Dass diese Familienzulagen nach dem Beamtenstatut nicht als Eigeneinkommen des Kindes zählen, liegt schon deshalb nahe, weil die Person des Zahlungsempfängers nicht entscheidend dafür sein kann, auf welche Art der Unterhaltsanspruch des Kindes berechnet wird. Mit der Auszahlung der Kinderrente an die Mutter wird die Unterhaltpflicht des Vaters erfüllt. (T2)

- 7 Ob 166/10b

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 166/10b

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Veröff: SZ 2010/137

- 10 ObS 118/10s

Entscheidungstext OGH 21.12.2010 10 ObS 118/10s

Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2010/161

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115325

Im RIS seit

20.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at